

## **Begründung**

### **gem. § 35 Abs. 6 BauGB zur Außenbereichssatzung „Mosebolle“**

(Stand: Satzungsbeschluss)

#### **Gliederung:**

1. Vorbemerkung
2. Planungsanlass
3. Einsatzvoraussetzungen für den Erlass einer Außenbereichssatzung
4. Rechtliche Wirkungen
5. Restriktionen
6. Baudenkmale und Bodendenkmale
7. Gestaltung
8. Erschließung / Ver- und Entsorgung / Regenwasserversickerung
9. Altlasten
10. Grünordnung und Landschaftsschutz
11. Wasserschutz
12. Realisierung und Kosten
13. Geltungsbereich
14. Beratung über die eingegangenen Stellungnahmen

#### **1. Vorbemerkung**

Am 29.04.2018 stellte die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Meschede den Antrag, wonach geprüft werden soll, ob für den Weiler Mosebolle eine Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB sinnvoll wäre, mit dem Ziel, für die dortigen Einwohner und deren Kinder Wohnbauten zu ermöglichen.

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 beschlossen, dass für den Ortsteil Mosebolle eine Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB aufgestellt werden soll und des Weiteren die Annahme des vorgelegten Satzungsentwurfs in der Fassung vom 28.11.2019 beschlossen. Der Begründung wurde zugestimmt und der Bürgermeister gebeten, für den Satzungsentwurf das Verfahren gem. § 13 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB durchzuführen, wobei nach einer Bürgerinformationsveranstaltung anschließend den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern und berührten Trägern öffentlicher Belange während einer öffentlichen Auslegung von einem Monat Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen ist. Für die betroffenen Bürger wurde die „Gelegenheit zur Stellung-

nahme“ während einer Bürgerinformationsveranstaltung am 09.01.2020 und im Auslegungszeitraum bis zum 05.02.2020 einschließlich gegeben, was im Amtsblatt Nr. 12 der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 18.12.2019 ortsüblich bekannt gemacht wurde. Außerdem erhielten die Grundeigentümer eine Benachrichtigung hierüber mit Anschreiben vom 16.12.2019. Ebenso wurden die Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 16.12.2019 beteiligt und ihnen Gelegenheit gegeben, bis zum 05.02.2020 einschl. Stellungnahmen abzugeben.

Die selbstständige Gestaltungssatzung hat in vollem Umfang an diesem Informations-, Auslegungs- und Erörterungsverfahren teilgenommen.

Von den 8 während der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen enthielten 6 Schreiben Anregungen und Hinweise.

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 über die vorgebrachten Anregungen beschlossen und den Satzungsbeschluss für die Außenbereichssatzung „Mosebolle“ gefasst. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt die Satzung in Kraft.

## **2. Planungsanlass**

Die bauliche Weiterentwicklung des Weilers Mosebolle steht seit Ende der 1980er Jahren zur Diskussion. Eine Reihe an Bauvoranfragen für Bauvorhaben im Außenbereich führte zu Überlegungen, eine Außenbereichssatzung zu erlassen. Ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil mit ausreichendem städtebaulichen Gewicht liegt nicht vor, weshalb eine Innenbereichssatzung i. S. v. § 34 Abs. 4 BauGB nicht in Betracht kommt. Bisher scheiterten jegliche Versuche eine Außenbereichssatzung für den Weiler Mosebolle zu erlassen daran, dass mögliche Bauvorhaben den landschaftsplanerischen Festsetzungen des Landschaftsplans Meschede entgegenstanden und der Umstand, dass Mosebolle eine überwiegend landwirtschaftliche Prägung besaß. Somit ergab sich für den Weiler Mosebolle auch keine Wohnbebauung von einigem Gewicht i. S. d. § 35 Abs. 6 S. 1 BauGB.

Mit der Neuaufstellung des Landschaftsplans und der durch die Aufgabe von landwirtschaftlichen Betrieben begünstigten Entwicklung Mosebolles zu einem Weiler mit einem Übergewicht an Wohnbebauung, sind die Grundvoraussetzungen für den Erlass einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB nun gegeben.

Eine Außenbereichssatzung würde dem Wunsch ortsverbundener Familien nach Wohnhausbebauung gerecht werden und den Weiler Mosebolle auch zukünftigen Generationen als Wohnort dienen.

## **3. Einsatzvoraussetzungen für den Erlass einer Außenbereichssatzung**

Der Weiler Mosebolle ist als Außenbereich zu qualifizieren und weist den Charakter einer Streu- bzw. Splittersiedlung auf. Er ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Meschede als „Fläche für die Landwirtschaft“ und ein kleiner Teilbereich auch als „Fläche für Wald“ dargestellt. Ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil mit ausreichendem städtebaulichen Gewicht liegt nicht vor. Daher entfällt die Möglichkeit, eine Innenbereichssatzung i. S. v. § 34 Abs. 4 BauGB aufzustellen.

Von einer Außenbereichssatzung können nur bereits bebaute Bereiche im Außenbereich erfasst werden, dies sind Streu- oder Splittersiedlungen. Diese bereits bebauten Bereiche dürfen

- nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sein und
- müssen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht aufweisen.

Der von der Abgrenzung der Außenbereichssatzung erfasste Baubestand enthält 4 Wohnhäuser und 3 landwirtschaftliche Betriebe, mit diversen landwirtschaftlichen Nebengebäuden sowie Wohn- und Altenteilerhäusern. Hinzu kommen 3 Ferienhäuser mit Ferienwohnungen. Die ortsansässigen landwirtschaftlichen Betriebe halten vorwiegend Pferde, aber auch Rinder.

Demnach ist die Einsatzbedingung gem. § 35 Abs. 6 BauGB für den Erlass einer Außenbereichssatzung, wonach ein bebauter Bereich im Außenbereich vorhanden sein muss, der nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt ist, erfüllt. Die weitere Einsatzbedingung, wonach eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden sein muss, ist ebenfalls erfüllt, da von den 7 landwirtschafts-unabhängigen Wohngebäuden 4 Wohngebäude eine reine Wohnnutzung aufweisen.

Die weitere Bedingung, wonach die Satzung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein muss, kann mit der angestrebten Abgrenzung des Gestaltungsbereiches ebenfalls als erfüllt angesehen werden, da lediglich Bautiefen an bestehenden Straßen in die beabsichtigte Abgrenzung des Geltungsbereiches einbezogen werden, die bereits bauliche Ansätze aufweisen, sodass keine fingerartige Erweiterung in den Außenbereich hinein vorgenommen wird. Somit erfolgt lediglich eine Verfestigung bzw. Verdichtung, nicht aber eine Erweiterung der Splittersiedlung, da Lücken innerhalb der Splittersiedlung nun bebaubar werden. Aus der Entwässerungssatzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede ergibt sich die potentielle Bautiefe von 35 m.

Eine Darstellung der Fläche als Baufläche im Flächennutzungsplan ist nicht erforderlich. Die tatsächliche Darstellung der Dorflage Mosebolle als „Fläche für die Landwirtschaft“ und auch als „Fläche für Wald“ im wirksamen Flächennutzungsplan steht dem Erlass einer Außenbereichssatzung demzufolge nicht entgegen.

#### **4. Rechtliche Wirkungen**

Der durch eine Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB erfasste bebaute Bereich verbleibt im Außenbereich nach § 35 BauGB.

#### **Exkurs**

Der Außenbereich soll nach dem Willen des Gesetzgebers von baulichen Anlagen weitestgehend verschont bleiben. § 35 BauGB regelt daher als Planersatzvorschrift für den Außenbereich in einem eng gefassten Rahmen

- a. in § 35 Abs. 1 BauGB die Zulässigkeit von privilegierten Vorhaben (z.B. solchen, die einem Landwirt dienen),
- b. in § 35 Abs. 2 BauGB die Zulässigkeit von sonstigen Vorhaben (wie z.B. die Neuerrichtung von isoliert stehenden Wohngebäuden oder die Neuerrichtung von isoliert stehenden kleinen Handwerksbetrieben) und
- c. in § 35 Abs. 4 BauGB die Zulässigkeit von begünstigten sonstigen Vorhaben (im wesentlichen Anbauten, Nutzungserweiterungen, Nutzungsänderungen im vorhandenen Baubestand bzw. ausgehend vom vorhandenen Baubestand)

Sonstige Vorhaben unter b. können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentlicher Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt gem. § 35 Abs. 3 BauGB insbesondere vor, wenn das Vorhaben

1. den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht,
2. den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Planes, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts widerspricht,
3. schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird,
4. unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen und andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit sowie Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert,
5. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet,

6. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt oder die Wasserwirtschaft gefährdet oder
7. Die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt.

Gem. § 35 Abs. 6 Satz 1 BauGB können im Geltungsbereich einer Außenbereichssatzung Wohnzwecken dienende Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegengehalten werden, dass sie der Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Ferner erstreckt sich die Satzung gem. § 35 Abs. 6 Satz 2 BauGB auch auf Vorhaben, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen.

Die übrigen im Exkurs benannten öffentlichen Belange können nach wie vor Wohnzwecken dienenden Vorhaben und kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung entgegengehalten werden. So z.B. auch die Erweiterung einer Splittersiedlung.

Durch den Erlass einer Außenbereichssatzung wird die Zulässigkeit von privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB und begünstigten sonstigen Vorhaben nach § 35 Abs. 4 BauGB nicht berührt.

## **5. Restriktionen**

### Zum öffentlichen Belang Nr. 2 „Darstellungen eines Landschaftsplans (...) widerspricht“

Die Darstellung des Landschaftsplans muss im Folgenden näher betrachtet werden:

Über die bebauten Flächen des Weilers Mosebolle enthält der Landschaftsplan der Kreis- und Hochschulstadt Meschede keine landschaftsplanerischen Festsetzungen.

Zentral im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung gelegen fließt der Moseboller Bach, welcher im Landschaftsplan als Landschaftsschutzgebiet Typ C 2.3.3.26 „Nierbachtalsystem“ festgelegt ist. Für einen weiteren Teilbereich ist die landschaftsplanerische Festsetzung Landschaftsschutzgebiet Typ A 2.3.2.8 „Offenland um Klause und Mosebolle“ festgesetzt. Es ist demzufolge im Zusammenhang mit jeder Einzelvorhaben-Genehmigung eine Befreiung gem. § 75 LNatSchG NRW zu erwirken, soweit die jeweilige Baugrundstücksfläche von diesen landschaftsplanerischen Festsetzungen belegt ist, da Landschaftsschutzgebietsfestsetzungen nicht wie im Falle von Bebauungsplanaufstellungen und Innenbereichssatzungsaufstellungen mit Aufstellung einer Außenbereichssatzung zurücktreten, wenn die Untere Naturschutzbehörde beim Hochsauerlandkreis im Aufstellungsverfahren nicht widersprochen hat (s. § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW). Die Landschaftsplanfestsetzungen bleiben auch im Falle der Außenbereichssatzung bestehen.

Für das Landschaftsschutzgebiet Typ C 2.3.3.26 „Nierbachtalsystem“ hat die Untere Naturschutzbehörde im Vorgang erläutert, dass einer möglichen Bebauung auf diesen Flächen widersprochen werden würde. Die Flächen des „Nierbachtalsystems“ gilt es also von Bebauung freizuhalten, da die Außenbereichssatzung sonst dem öffentlichen Belang der Darstellungen eines Landschaftsplans gem. § 35 Abs. 3 Nr. 2 BauGB widersprechen würde.

Dementsprechend enthält die zeichnerische Darstellung der Außenbereichssatzung „Mosebolle“ das Landschaftsschutzgebiet Typ C 2.3.3.26 als sonstige Darstellung.

Mögliche Bauvorhaben auf dem Landschaftsschutzgebiet Typ A 2.3.2.8 würden dagegen nicht von der Unteren Naturschutzbehörde blockiert und im einzelnen Baugenehmigungsverfahren positiv bewertet. Im Gegensatz zum Landschaftsschutzgebiet Typ C wird es deshalb nicht in der zeichnerischen Darstellung der Außenbereichssatzung „Mosebolle“ dargestellt.

### Zum öffentlichen Belang Nr.3 „schädliche Umwelteinwirkungen (...) ausgesetzt wird“

Schädliche Umwelteinwirkungen können in Form von Geruchsbelästigungen im Nahbereich von Ställen, insbesondere Schweineställen, nicht ausgeschlossen werden. In dem Weiler Mosebolle gibt es keine landwirtschaftlichen Betriebe mit Schweinehaltung, wohl aber mit Milchkühen und Pferden. Inwiefern es hier zu schädlichen Umwelteinwirkungen für umliegende Bauvorhaben kommen kann, gilt es in den jeweiligen Genehmigungsverfahren festzustellen.

### Zum öffentlichen Belang Nr. 6 „Maßnahmen der Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt“

Des Weiteren ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu prüfen, ob der öffentliche Belang gem. § 35 Abs. 3 Nr. 6 BauGB und das Gebot der Rücksichtnahme verletzt werden würde, da die heranrückende Wohnbebauung die landwirtschaftlichen Betriebe in ihrer weiteren Entwicklung limitieren könnten. Landwirtschaftliche Betriebe genießen Abwehransprüche gegenüber heranrückender Wohnbebauung. Festzustellen ist, dass keine Intensivtierhaltung / Massentierhaltung vorliegt.

## **6. Baudenkmale und Bodendenkmale**

Im Geltungsbereich dieser Außenbereichssatzung befindet sich mit der Kapelle St. Johannes v. Nepomuk ein Baudenkmal. Gem. § 9 Abs. 1 Buchstabe b) DSchG NRW bedarf es der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde, wenn in der engeren Umgebung von Baudenkmalern oder ortsfesten Bodendenkmälern Anlagen errichtet, verändert oder beseitigt werden, die das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigen könnten. Dies gilt es in den einzelnen Baugenehmigungsverfahren zu klären.

Eingetragene Bodendenkmäler befinden sich im Geltungsbereich hingegen nicht.

## **7. Gestaltung**

Das vorhandene Ortsbild im Geltungsbereich dieser Außenbereichssatzung und im Nahbereich dieser Satzung erfährt durch den vorwiegenden Schwarz-Weiß-Charakter der verwendeten Baumaterialien eine unverwechselbare Prägung. Mehrheitlich sind die Wandflächen der Hauptgebäude weiß gestrichen und die Satteldächer schwarz oder schieferfarben (anthrazit). Der Baubestand (einschließlich Ställen, Wagen- und Geräteschuppen und anderen landwirtschaftlichen Nebengebäuden) im Geltungsbereich dieser Satzung um im Nahbereich dieser Satzung enthält vorwiegend Satteldächer mit Dachneigungen zwischen 13 Grad und 50 Grad.

Um auch in Zukunft für Neubau-, Erweiterungs-, Umbau- und Sanierungsmaßnahmen eine ortstypische Baugestaltung zu erhalten, wird eine selbstständige Gestaltungssatzung mit Rahmenfestsetzungen für die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen erlassen. Die örtlichen Bauvorschriften betreffen die Gestaltung der Dachflächen, Dachüberstände, Dachgauben, Wandflächen und die Garageneingrünung.

## **8. Erschließung / Ver- und Entsorgung / Regenwasserversickerung**

Die Anfahrbarkeit des Weilers Mosebolle ist gewährleistet, da die Straßen in ausreichender Breite asphaltiert sind. Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt durch die Hochsauerlandwasser GmbH.

Löschwasserversorgung: Nach Angaben der Hochsauerlandwasser GmbH kann in Mosebolle eine Löschwassermenge von 800 l/min bereitgestellt werden. Diese Menge ist jedoch nur gewährleistet, wenn nicht alle Hydranten gleichzeitig betrieben werden. Angemessen für eine Splittersiedlung im Außenbereich ist laut Protokoll des Hochsauerlandkreises vom 12.01.2001, 600 l/min Löschwasser über einen Zeitraum von 2 Stunden. Empfohlen werden bei möglichen baulichen Erweiterungen jedoch 800 l/min, was die jetzige Versorgung erfüllt.

Die Stromversorgung erfolgt durch die Westnetz GmbH.

Zu der Forderung des § 44 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG) i. V. m. § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in den zur Zeit geltenden Fassungen, das Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ortsnahe zu versickern, zu verrieseln oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen, ist folgendes auszuführen:

Moseballe entwässert in Form einer Trennkanalisation in die Kläranlage Wildshausen in Arnsberg. Damit ist der Forderung des § 44 Abs. 1 LWG i. V. m. § 55 Abs. 2 WHG Genüge getan. Da es sich um die bauliche Weiterentwicklung eines bestehenden Ortsteils in einem nur sehr geringfügigen Umfang handelt, erübrigt sich ein erneuter abwassertechnischer Erläuterungsbericht.

Die im Plangebiet anfallenden Boden- und Bauschuttmassen werden auf einer für den Abfallstoff zugelassenen Entsorgungsanlage beseitigt bzw. einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt. Soweit möglich, werden die anfallenden Bodenmassen zur Profilierung von Bodenflächen im Geltungsbereich in Übereinstimmung mit der Bauordnung NRW benutzt.

### **9. Altlasten**

Durch Artilleriebeschuss zum Ende des Zweiten Weltkriegs kann es auf den Flurstücken 20, 22, 23, 24, 25, 26, 30, 31, 56, 122 und 126 zu Verunreinigungen des Bodens durch Kampfmittel gekommen sein. Jeweilige Sondierungsmaßnahmen gilt es in den Baugenehmigungsverfahren durchzuführen.

Die Gesamtfläche des Geltungsbereiches wurde in der Vergangenheit landwirtschaftlich bzw. als Wohngrundstück genutzt, sodass anderweitige Bodenbelastungen ausgeschlossen werden können.

### **10. Grünordnung und Landschaftsschutz**

Das Einrichten baulicher Anlagen im Außenbereich stellt einen Eingriff in die Natur und Landschaft im Sinne des § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar. Aus dem Grunde müssen zum einen die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und zum anderen artenschutzrechtliche Belange nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) beachtet werden.

Bei der Planung eines Vorhabens im Außenbereich sind Eingriffe soweit wie möglich zu vermeiden, z. B. durch eine konsequent flächensparende Bauweise und Verwendung von wasserdurchlässigen Materialien für die Befestigung von Wegen, Zufahrten und Stellplätzen.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Einzelvorhaben-Genehmigungsverfahren abzuhandeln (Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 BauGB).

### **11. Gewässerschutz**

Für den Gewässerschutz ist gem. § 38 Abs. 3 WHG entlang des Moseboller Baches ein Streifen von mindestens 5 m Breite gemessen ab Böschungsoberkante Gewässer von jeglicher Bebauung frei zu halten.

### **12. Realisierung / Kosten**

Aus der Aufstellung dieser Außenbereichssatzung resultieren keine Kosten, die von der Kreis- und Hochschulstadt Meschede zu tragen wären.

### **13. Geltungsbereich**

Die Grenzen des Geltungsbereiches werden demzufolge wie folgt festgesetzt:

- Im Westen: Nördliche Grenze des Flurstücks 18, Flur 7, Gem. Löllinghausen, ungefähr auf der Höhe der oberen Böschungsgrenze beginnend, Richtung Süden orthogonal bis zur Zufahrt „Mosebolle“ verlaufend, sodann der Zufahrt bzw. im Anschluss dem Feldweg folgend bis auf die Höhe der Waldkante des Flurstücks 31, Flur 7, Gem. Löllinghausen;
- Im Süden: Verlängerung der Waldkante südlich des Gebäudes auf dem Flurstück 31, Flur 7, Gem. Löllinghausen, in Richtung Westen bis zum Feldweg, in Richtung Osten ebenfalls bis zum Feldweg;
- Im Osten: Entlang der östlichen Kante des Feldweges, welcher parallel zum Moseboller Bach verläuft nach Norden bis zur westlichen Grenze des Flurstücks 108, Flur 7, Gem. Löllinghausen. Von hier aus ca. 35 m in Richtung Osten auf dem Flurstück 108, Flur 7, Gem. Löllinghausen verlaufend. Von dort schräg zur Gebäudekante „Mosebolle 1“, von dort aus verläuft die Grenze mit einem Abstand von 35 m parallel zur Straße „Mosebolle“ in Richtung Norden bis zur Grundstücksgrenze des Flurstücks 56, Flur 7, Gem. Löllinghausen;
- Im Norden: Nordgrenze der beiden Flurstücke 56 und 126, beide Flur 7, Gem. Löllinghausen, dann Richtung Süden entlang der Straße Mosebolle mit Versprung Richtung Norden entlang der Zufahrt des Flurstücks 122, Flur 7, Gem. Löllinghausen, bis zur nördlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 122, Flur 7, Gem. Löllinghausen, von hier aus Richtung Westen entlang der nördlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 122, 17 und 18, alle Flur 7, Gem. Löllinghausen, bis zur Böschung, die sich ungefähr auf der Hälfte der nördlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 18, Flur 7, Gem. Löllinghausen, auftürmt.

Im Geltungsbereich der Satzung liegen die nachfolgend angeführten Flurstücke der Flur 7 der Gemarkung Löllinghausen:

56 tlw., 13 tlw., 23 tlw., 31 tlw., 30, 28, 124 tlw. (Straßenparzelle), 29 (Straßenparzelle), 127 tlw. (Straßenparzelle), 18 tlw., 123 tlw. (Straßenparzelle), 17, 122, 121, 125, 126, 14, 15, 19, 20, 22, 26, 24, 25, 108 tlw. und 109 tlw.

### **14. Beratung über die eingegangenen Stellungnahmen**

Von den 8 während der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen enthielten 6 Schreiben Anregungen und Hinweise.

Davon sind 2 Anregungen und Hinweise in die Außenbereichssatzung „Mosebolle“ eingeflossen.

1. Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung wurde geändert. Das Flurstück 108, Flur 7, Gem. Löllinghausen wird teilweise mit in den Geltungsbereich aufgenommen. Ferner sind die Gebäude auf den Flurstücken 23 und 13, beide Flur 7, Gem. Löllinghausen, welche zuvor von der Grenze der Außenbereichssatzung durchschnitten wurden, nun vollkommen in den Geltungsbereich der Außenbereichssatzung Mosebolle mit aufgenommen.
2. In einem Abstand von 5 m gemessen an der Böschungsoberkante des Moseboller Baches, wird der Gewässerrandstreifen zeichnerisch dargestellt und unter Hinweisen textlich beschrieben.

Auch eine Anregung zur Gestaltungssatzung wurde im Rahmen der Abwägung berücksichtigt:

1. Die Grenzen der Gestaltungssetzung werden neu gefasst. So wird vermieden, dass für bestehende Gebäude, welche zuvor durch die Grenzziehung in zwei Teile aufgeteilt wurden, unterschiedliche gestalterische Vorgaben gelten.

Meschede, den 25.06.2020

Kreis- und Hochschulstadt Meschede

Der Bürgermeister

Im Auftrage

Klaus Wahle

Fachbereichsleiter